

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Reitunterricht PSV Heidelberg-Ladenburg e.V.



Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen dem PSV Heidelberg-Ladenburg e.V. und dem/der Reitschüler(in) abgeschlossenen Verträge über die Erteilung von Reitunterricht und in Reitlehrgängen (Abo-Vertrag).

1. Unterrichtserteilung und Preise

- a) Der Reitunterricht findet im Einzel-Abonnement einmal pro Woche während der Schulzeit (Baden-Württemberg Kalender) statt. Er kann auch als Theorieunterricht bzw. Praxis am Pferd erfolgen, insbesondere wenn die Wetterlage es durch große Kälte/Hitze erforderlich macht.
- b) In den gesamten Schulferien BW und an gesetzlichen Feiertagen entfällt der Unterricht. In den Schulferien können Ferienkurs-Programme auf verschiedenen reiterlichen Niveaus angeboten werden, die gegen gesonderte Bezahlung in Anspruch genommen werden können.
- c) Die Preise für die einzelnen Reitschulangebote des PSV werden in der Gebührenordnung des Vereins bekannt gegeben.
- d) Die Teilnahme am Reitunterricht erfordert einen vollständig ausgefüllten Mitgliedschaftsantrag und einen Abo-Vertrag, bzw. 1er- oder 10er-Karte.
- e) Das Monatsabonnement ist nicht übertragbar.

2. Unterrichtsform und Einstufung der Reiter

- a) Der Unterricht findet in Gruppen statt.
- b) Der Reitlehrer entscheidet unter Berücksichtigung des reiterlichen Aspekts über die sportliche Einstufung der Reitschüler und über die Art der von diesen zu belegenden Reitstunden.

3. Sicherheitsvorschriften

- a) Das Tragen folgender Kleidung und Ausstattung während des Reitunterrichts ist vorgeschrieben: Reithose, feste Schuhe + Chaps/Stiefel mit Absatz sowie eine nach den gängigen TÜV Normen zugelassene Sicherheitskappe.
- b) Bei der Teilnahme am Springunterricht ist das Tragen einer passenden Sicherheitsweste Pflicht.

4. Dauer der Trainingseinheiten

- a) Die Reitstunde dauert 45 Minuten (Gruppenstunde), 30 Minuten (Führzügel-Unterricht und Einzel-Unterricht) oder 60 Minuten (Spring- und Sonderunterricht).
- b) Das Vorbereiten und Satteln bzw. das Absatteln und die anschließende Nachpflege gehören zeitlich zusätzlich zur Reitstunde dazu.
- c) Die Reitschüler(innen) sollten 20-30 Minuten vor und nach der Reitstunde hierfür einplanen.

5. Zahlungsweise

- a) Der Betrag für den Reitunterricht ist das ganze Jahr (12 Monate) durchlaufend zu bezahlen und wird per Lastschriftverfahren spätestens zum 10. des laufenden Monats abgebucht.
- b) Das Monatsabonnement ist im Voraus zu bezahlen.
- c) Rückbelastungskosten der Banken, wenn keine Deckung vorhanden/unberechtigte Lastschriftrückgabe, gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Der Verein erhebt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 3 €.
- d) Die Teilnahme am Ferienprogramm sowie die Inanspruchnahme von Sonder- und Einzelunterricht werden ebenfalls per Lastschriftverfahren abgebucht. Die Zahlungsweise bei Lehrgängen ist in den Anmeldeformularen geregelt.

6. Änderung und Kündigung

Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigung wird dann zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.

7. Unterrichtsausfall

- a) Fällt der Unterricht aus betrieblichen Gründen aus, bietet der Betrieb einen Ersatztermin an.
- b) Dies gilt nicht für Stunden, die aus vom PSV nicht zu vertretenden Gründen (z.B. extreme Straßen- und/oder Witterungsverhältnissen) abgesagt werden müssen.

8. Absage der Reitstunde durch den Reitschüler

- a) Sollte ein Reiter/in eine Abo-Stunde aus privaten Gründen nicht wahrnehmen können, so können bis zu zwei Stunden pro Quartal gesammelt und nur in den nächsten zwei Schulferien (BW) in speziell ausgeschriebenen Stunden nachgeholt werden.
- b) Sollten die angebotenen Termine nicht passen, verfallen die Stunden. Ein Anspruch auf Nachholstunden besteht nicht, es handelt sich um ein Entgegenkommen des Vereins.
- c) Damit die Regelung zum Tragen kommt, muss 48 Stunden vorher abgesagt werden.

9. Haftung

Der Verein haftet nicht für die Schäden, welche sich der Reitschüler bei der Inanspruchnahme der Leistungen bzw. der Benutzung der Einrichtung zuzieht, desgleichen nicht für den Verlust mitgebrachter Kleidung, Geld oder sonstiger Wertgegenstände, es sei denn, der Schaden resultiert aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen, die dem Verein zuzurechnen sind.

10. Änderung dieser AGB, Salvatorische Klausel

- a) Der Verein behält sich vor, die AGB jederzeit ändern zu können, sofern dies durch innerbetriebliche Gründe oder Änderungen notwendig wird. Die geänderten Bedingungen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam. Nutzt der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen sein Sonderkündigungsrecht, gelten die geänderten AGB als angenommen.
- b) Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.